

Gewalt an Frauen auf der Flucht

Kassai, Jasmin; Lichtenberger, Hanna

2018

<https://doi.org/10.25595/3614>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kassai, Jasmin; Lichtenberger, Hanna: *Gewalt an Frauen auf der Flucht*, in: *Femina politica* : Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, Jg. 27 (2018) Nr. 2, 158–163. DOI: <https://doi.org/10.25595/3614>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v27i2.14>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY SA 4.0 Lizenz (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY SA 4.0 License (Attribution - ShareAlike). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en>

Pető, Andrea, 2017b: Report from the Trenches. The Debate around Teaching Gender Studies in Hungary. Internet: www.boell.de/en/2017/04/10/report-trenches-debate-around-teaching-gender-studies-hungary (27.7.2018).

Pető, Andrea, 2017c: How are Anti-Gender Movements Changing Gender Studies as a Profession? In: Religion and Gender. 6 (2), 297-299. Internet: www.religionandgender.org/articles/abstract/10.18352/rg.10182/ (27.7.2018).

Pető, Andrea, 2017d: From Women through Gender to Unconscious Bias: Changing Terminology about Gender Equality in the EU. In: Kovats, Eszter (Ed.): The Future of the European Union Feminist Perspectives from East-Central Europe. Budapest: FES, 21-27. Internet: <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/budapest/14210.pdf> (27.7.2018).

Szikra, Dorottya, 2014: Democracy and Welfare in Hard Times: The Social Policy of the Orbán Government in Hungary between 2010 and 2014. In: Journal of European Social Policy. 24 (5), 486-500.

Tucker, Aviezer, 2008: Historiographic Revision and Revisionism. In: Kopecek, Michal (Ed.): Past in Making. Historical Revisionism in Central Europe. Budapest, 1-15.

Weber, Max, 1917/2017: Wissenschaft als Beruf. Berlin.

„Gender Studies“ in Ungarn in Gefahr

Die ungarische Regierung plant mit dem Dekret 42294/2018 Gender-Studies an der privaten Zentraleuropäischen Universität (CEU) und der größten staatlichen Eötvös Lorand Universität (ELTE) abzuschaffen. Das Verbot ist Teil jener politischen Maßnahmen, die in dem Beitrag von Andrea Pető angesprochen werden und mit denen massiv in die akademische Freiheit eingegriffen wird. Zahlreiche Verbände auf europäischer Ebene ebenso wie auch in den verschiedenen Ländern haben gegen dieses Vorhaben protestiert. Auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/FeminaPolitica> werden die aktuellen Entwicklungen dokumentiert. Dort finden sich auch Links zu verschiedenen Protestbriefen und Petitionen.

Gewalt an Frauen auf der Flucht

JASMIN KASSAI. HANNA LICHTENBERGER

Laut aktuellen Schätzungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (United Nations High Commissioner for Human Rights/UNHCR) waren bis Ende 2017 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht, gut die Hälfte davon sind Frauen (UNHCR 2018, 56). Frauen fliehen wie Männer auch auf Grund von Menschenrechtsverletzungen, Krieg, Armut, Folter, staatlicher Repression. Hinzu kommen aber auch geschlechtsspezifische Fluchtgründe, wie unter anderem weib-

liche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Zwangsprostitution, restriktive geschlechtsspezifische Gesetze (zum Beispiel Arbeits- oder Bildungsverbote), Gewalt in der Familie und Vergewaltigung. Letztere wird auch systematisch als Kriegsmittel zur Drohung und/oder Bestrafung von Frauen, die verdächtigt werden der Opposition anzugehören, eingesetzt (Referat für Frauen und Gleichstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung 2016, 5).

Diejenigen Frauen, die es schaffen, den beschwerlichen Weg der Flucht in der Hoffnung auf ein Leben in Sicherheit anzutreten, sind häufig während oder nach der Flucht geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Im Folgenden sollen einige Schlaglichter auf Formen geschlechtsspezifischer Gewalt geworfen werden. In einem ersten Schritt werden geschlechtsspezifische Gefahren während der Flucht aufgezeigt. Daran anschließend thematisieren wir Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in Geflüchtetenlagern. Abschließend werden Aspekte institutionalisierter geschlechtsspezifischer Gewalt in Asylverfahren beleuchtet.¹

Geschlechtsspezifische Gewalt auf der Flucht

Zwar gibt es bisher keine aussagekräftigen Daten über das Ausmaß der geschlechtsspezifischen Gewalt, der Frauen und Mädchen auf der Flucht ausgesetzt sind, Anhaltspunkte liefert jedoch eine in Deutschland und Norwegen durchgeführte kleine Befragung von Amnesty International (Amnesty International 2016). In dieser wurden 40 Berichte von Frauen und Mädchen, die von der Türkei nach Griechenland und dann über die Balkanroute geflohen und im Norden Europas angekommen waren, veröffentlicht. Die Befragung bringt zum Ausdruck, dass sich alle Befragten über die gesamte Fluchtroute hinweg unsicher und bedroht fühlten. Besonders alleinreisende Frauen und jene, die nur mit ihren Kindern reisten, waren Gewalt ausgesetzt – v.a. in den Transitgebieten² und Flüchtlingslagern in Ungarn, Kroatien und Griechenland. Einige Frauen berichteten, dass sie gezwungen waren, in Lagern neben anderen männlichen Geflüchteten zu übernachten, sodass manche es bevorzugten, an öffentlichen Stränden ohne Überdachung zu nächtigen, um sexualisierten Übergriffen zu entgehen. Sieben der interviewten Frauen waren zum Zeitpunkt der Flucht schwanger und erzählten von Missständen in der medizinischen Versorgung, dem Fehlen von einfachen Nahrungsmitteln sowie körperlichen Übergriffen. Zwölf der Befragten gaben an, sexualisierte Übergriffe in europäischen Transitlagern erlebt zu haben.

Geschlechtsspezifische Gewalt in Geflüchtetenlagern

Geflüchtetenlager weisen ebenso geschlechtsspezifische Risiken auf, nicht zuletzt, da die besondere Verletzungsanfälligkeit von Frauen schlicht nicht berücksichtigt wird. So gibt es laut Amnesty International in keinem der libyschen Lager weibliche Wachposten. Außerdem fehlen Amnesty International zufolge beispielsweise

in europäischen Camps, u.a. auch in einem großen deutschen Erstaufnahmezentrum, geschlechtergetrennte Duschmöglichkeiten (ebd.). Laut eines weiteren Berichts von Amnesty International sind Migrantinnen und Frauen auf der Flucht in libyschen Immigrations-Gefangenenlagern, die in der Verantwortung des Innenministeriums liegen, sexualisierter Gewalt sowie auch anderen Formen von Folter, Sexsklaverei und Misshandlung ausgesetzt. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations International Children's Emergency Fund/UNICEF) berichtet, dass die Hälfte aller Frauen und Kinder von sexuellem Missbrauch erzählten. In einer Befragung von Kindern und Frauen in Libyen, die das UNO Kinderhilfswerk 2016 durchgeführt hat, gaben drei Viertel der Kinder an, Gewalt seitens Erwachsener erlebt zu haben; viele erzählten außerdem, dass sie finanzieller Erpressung seitens der (häufig männlichen) Schlepper ausgesetzt waren (UNICEF 2017, 2f.). Ohnehin sind die Kosten für die Flucht sehr hoch: Zwischen 200 und 1.200 US-Dollar mussten die Befragten den Schleppern zahlen, oft erhöht sich der Betrag nach Ankunft in Europa. Alleinreisende Frauen auf der Flucht kommen häufig aus sozioökonomisch schlechteren Verhältnissen als Männer und sind unter anderem auch deshalb eine besonders vulnerable Personengruppe (Worbs/Baraulina 2017). Es gibt Berichte über Schmuggler, die Frauen zu sexuellen Handlungen genötigt haben. Frauen werden auf Grund ihrer mangelnden finanziellen Ressourcen dazu gezwungen, diese auszuführen, um ihre eigene Weiterreise zu sichern oder die ihrer Kinder bzw. ihrer Familie nicht zu gefährden. Es existieren Berichte über junge Mädchen, die monatelang oder sogar Jahre in Besitz eines Schleppers waren, um ihre Reise abzuarbeiten (UNICEF 2017, 2f.).

Institutionelle Gewalt in Asylverfahren

Auch nach der Ankunft in einem sicheren (europäischen) Land sind Frauen im Asylwesen struktureller Gewalt ausgesetzt. Dies liegt erstens daran, dass auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (1951) sexualisierte Gewalt nicht als Fluchtgrund anerkannt wird. Sie bietet lediglich jenen Personen Schutz, die auf Grund von „Rasse³ (sic!), Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung“ (ebd.) von staatlicher Seite verfolgt werden – Geschlecht als Fluchtgrund findet keine Erwähnung. Fluchtgründe, die nur Frauen betreffen, können somit gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention nur unter der sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung subsumiert werden. Dadurch ergibt sich ein gewisser Spielraum für behördliche Willkür. Sarah Ortner (2016) zeigt am Beispiel der österreichischen Asylverfahren, dass folglich insbesondere in erster Instanz angenommen wird, „dass sexuelle Gewalttaten durch Staatsorgane einer Frau von Einzelpersonen angetan würden und deshalb keine staatliche Verfolgung darstellten. Gravierende Frauenrechtsverletzungen im häuslichen Bereich seien private Bedrohungen und daher asylrechtlich nicht relevant“ (ebd., 2).

Eine zweite wesentliche Hürde für geflüchtete Frauen ist der Erstkontakt mit europäischen Behörden. Bei Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung gelten europaweit grundsätzlich Asylverfahrensrichtlinien, die besagen, dass Betroffene von einem_r gleichgeschlechtlichen Person, sofern nicht anders gewünscht, vernommen werden müssen. Die 2013 verabschiedete Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (2013) sieht somit vor, in der Zulassung zu Verfahren und den Verfahren Geschlecht zu berücksichtigen, nicht aber Geschlecht als Fluchtgrund anzuerkennen. Die Richtlinie verweist darauf, dass „(b)estimmte Antragsteller (...) unter Umständen besondere Verfahrensgarantien (benötigen), unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht“ (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013, 62). In der Praxis gibt es mit dieser Regelung jedoch viele Probleme. Frauen werden bei der Erstbefragung meist nicht einmal über dieses Recht informiert. Erschwerend kommt hinzu, dass Frauen auf nicht sensibilisierte und psychologisch ungeschulte Beamt_innen treffen und nicht das nötige Vertrauen aufbauen können, um über geschlechtsspezifische Fluchtthintergründe zu erzählen. Wenn überhaupt, werden frauenspezifische Fluchtursachen deshalb meist sehr spät oder gar nicht im Asylverfahren eingebracht und können daher nicht berücksichtigt werden.

Was es braucht

Was bräuchte es, um geschlechtsspezifische Verletzungsoffenheit auf der Flucht und während Asylverfahren zumindest zu minimieren? Entgegen der derzeitigen europäischen Tendenz, die ‚Festung Europa‘ zu stärken, müssten internationale Fluchtrouten gesichert und legal zugänglich gemacht werden, um Übergriffen und Ausbeutung von Frauen auf der Flucht entgegenzuwirken. Frauen- bzw. geschlechtsspezifische Fluchtgründe müssten auch in der Praxis der Rechtsprechung anerkannt werden. Dazu fehlen bisher Zahlen, weil Statistiken nicht geführt werden. Um institutionelle Gewalt zu verhindern, bräuchte es zudem mehr Schulungen und Sensibilisierungsarbeit an im Asylverfahren involvierten Beamt_innen und Sicherheitspersonal. Nach der Ankunft müssten in Erstaufnahmezentren und Asylunterkünften geschützte Orte für Frauen und Kinder sowie LGBTIQ-Personen vorhanden sein, um etwaigen Übergriffen vorzubeugen. Vor dem Hintergrund, dass geflüchtete Frauen häufig an einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung leiden, bedarf es dringend des Ausbaus von öffentlich-finanzierten Psychotherapieplätzen mit Fokus auf transkultureller und Trauma-spezifischer Arbeit. Ebenso wichtig wäre der Zugang zum ös-

terreichischen Arbeitsmarkt, um Frauen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Bisher sind die Zugangsregelungen für Frauen im Asylverfahren sehr restriktiv und de facto nicht gegeben, sodass vielen geflüchteten Frauen nur eine Möglichkeit der legalen Erwerbstätigkeit bleibt, die Sexarbeit. Die Öffnung des Arbeitsmarktes für Frauen im Asylverfahren würde zumindest ein gewisses Maß an Wahlfreiheit eröffnen und darüber hinaus zur Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe beitragen. Die aktuelle Politik der österreichischen Bundesregierung besteht darin, rechtspopulistische Akteur_innen in Europa zusammenzubringen, um weitere Schikanen gegen Flüchtende auszuarbeiten. So wie alle Formen rechter Politiken braucht die österreichische Regierung die rassistische, angstschürende Dauerdebatte und die Inszenierung des Ausnahmezustandes auch, um von tiefgreifenden Angriffen auf Frauen(schutz)organisationen, Arbeitnehmer_innen, Kinder und Jugendliche abzulenken. So bleibt zu befürchten, dass sich die Verletzungsoffenheit von Frauen auf der Flucht weiter verstärkt, obwohl die Maßnahmen dagegen auf dem Tisch liegen würden.

Anmerkungen

- 1 LGBTQ-Personen sind sowohl in den Herkunftsländern, in denen Homosexualität kriminalisiert wird, auf der Flucht sowie im Behördenkontakt besonderer Vulnerabilität ausgesetzt, worauf von Beratungsstellen und Interessenverbänden verstärkt verwiesen wird (vgl. dazu Der Standard 2018; Malmoe 2018).
- 2 Transitgebiete sind sowohl jene Transitzonen, die Ungarn 2015 an Flughäfen errichtet hat, wie umzäunte und abgeschlossene Geflüchtetenlager, die an den Landesgrenzen errichtet wurden. Transitlager sind aber auch Lager an südeuropäischen Landesgrenzen, wie etwa im nordgriechischen Idomeni, wo Geflüchtete darauf warten müssen, die Grenze zum Nachbarland Mazedonien, das nicht zur Europäischen Union gehört und somit auch nicht dem Schengen-Abkommen unterliegt, zu überqueren.
- 3 Zu Kritik und Begriffsgeschichte des „Rasse“-Begriffes im Recht vgl. Cremer 2018

Literatur

Amnesty International, 2016: Sexualisierte Gewalt gegen weibliche Flüchtlinge. Internet: www.amnesty.de/2016/1/18/sexualisierte-gewalt-gegen-weibliche-fluechtlinge?destination=node%2F668 (1.7.2018).

Cremer, Hendrik, 2018: Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Heimatkunde. Migrationspolitisches Portal. Internet: <https://heimatkunde.boell.de/2008/11/18/zur-problematik-des-begriffs-rasse-der-gesetzgebung> [6.8.2018].

Der Standard, 2018: Eine Frage von Leben und Tod für LGBT-Flüchtlinge. Internet: <http://derstandard.at/2000076478359/Eine-Frage-von-Leben-und-Tod-fuer-LGBT-Fluechtlinge> (1.7.2018).

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), 1951: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK). Internet: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005235 (1.7.2018).

Malmoe, 2018: Was? Du bist nicht auf Gay-Romeo? LGBTQ-Flüchtlinge und die österreichischen Asylbehörden. Internet: <https://malmoe.org/artikel/alltag/3407> [18.7.2018].

Ortner, Sarah, 2016: Frauen auf der Flucht. Jahoda-Bauer Institut. Policy Brief 02/2016. Internet: http://jbi.or.at/wp-content/uploads/2016/03/perspektiven_2_2016_frauen-und-flucht.pdf (1.7.2018).

Referat für Frauen und Gleichstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, 2016: frauen auf der flucht. vom gehenmüssen und ankommenwollen. Internet: https://www.vorarlberg.at/pdf/if_faktum02_16_vorarlberg.pdf (1.7.2018).

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (2013/32/EU). Internet: www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/procedures-DE.pdf (30.7.2018).

UNHCR, 2018: Global Trends. Forced Displacement in 2017. Internet: www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/06/GlobalTrends2017.pdf (1.7.2018).

UNICEF, 2017: A Deadly Journey for Children. The Central Mediterranean Migration Route. Internet: www.unicef.de/blob/135970/6178f12582223da6980ee1974a772c14/a-deadly-journey-for-children---unicef-report-data.pdf (1.7.2018).

Worbs, Susanne/Baraulina, Tatjana, 2017: Geflüchtete Frauen in Deutschland: Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt. Internet: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse7_gefluechtete-frauen.pdf (30.7.2018).

Afrin, Frauenrevolution und die Jineolojî

MECHTHILD EXO

Vor sechs Jahren, am 19. Juli 2012, fand in Nordsyrien der Anfang einer Revolution in dem Gebiet statt, das auch als Westkurdistan – kurdisch: Rojava – bezeichnet wird. Die Initiative ging von langjährig bestehenden klandestinen kurdischen Strukturen, nicht zuletzt der Frauenorganisation, aus und wurde von den seit 2011 unter den Bedingungen der in anderen Orten Syriens entbrannten Aufstände und Repressionen gegründeten Selbstverteidigungskräfte (Yekitiya Xwe Parastina Gel, YXG, später Yekîneyên Parastina Gel, YPG) unterstützt. Staatliche Einrichtungen, die bis dahin unter der Kontrolle des syrischen Baath-Regimes standen, wurden weitgehend unblutig übernommen. Bereits seit 2011 gab es Demonstrationen, meist angeführt von kurdischen Frauenorganisationen. Es war die Zeit des Arabischen Frühlings. Seither findet in Nordsyrien ein gesellschaftlicher Neuaufbau statt, der durch kommunale, konsensorientierte Basisdemokratie, Geschlechterbefreiung und Ökologie geprägt ist. Diese Grundideen basieren auf der Philosophie Abdullah Öcalans und bilden über die kolonialen staatlichen Grenzen hinweg verbindende Säulen in der kurdischen Befreiungsbewegung (Öcalan 2017). Der durch diese politischen Ideen getragene gesellschaftsbefreiende Prozess inspiriert und integriert auch die nicht-kurdischen Bevölkerungsgruppen in der Region wie Assyrer_innen, Araber_innen, Turkmen_innen und Ezid_innen und weit darüber hinaus. Im Folgenden erläutere ich diese politischen Ideen und deren Verwirklichung unter anderem mit einem neuen Gesellschaftsvertrag, Frauengesetzen und einer selbstverantwortlichen Gesellschaft. Weiter erkläre ich, warum die Jineolojî als neue, antipatriarchale Wissenschaft, die diese Veränderungsprozesse mit neuen gesellschaftlichen Wissensformen